

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien bezwecken mit dem Vertrag die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung zu verstärken. Damit wollen sie einen wirksamen Beitrag zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, des Drogenhandels, des Menschenhandels, sowie des Terrorismus leisten.

### **Inhalt**

#### **Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):**

- Inkraftsetzung eines Polizeikooperationsabkommens mit der Ukraine

Durch die Inkraftsetzung eines Polizeikooperationsabkommen mit der Ukraine wird die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der österreichischen Sicherheitsbehörden mit den zuständigen Behörden in der Ukraine in den durch das Abkommen geregelten Bereichen geschaffen.

### **Wesentliche Auswirkungen**

Die innerstaatliche Umsetzung des Abkommens wird keine nennenswerten zusätzlichen Kosten verursachen; soweit solche anfallen, sind sie jedenfalls im Rahmen des veranschlagten Budgets der jeweils zuständigen Ressorts (BM.I und BMJ) zu bedecken. Die finanziellen Auswirkungen sind nur marginal, da zwar die rechtliche Grundlage für gewisse Tätigkeiten der österreichischen Polizei geschaffen wird, diese jedoch die Ausnahme darstellen und im täglichen Dienstbetrieb aufgehen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs.1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Abschluss des Vertrags steht in vollem Einklang mit den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union (EU).

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Kriminalität**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ 2014  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung.“ der Untergliederung 11 Inneres bei.

## **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Um den internationalen Gefahren für die öffentliche Sicherheit die durch die organisierte Kriminalität und den Terrorismus bestehen, wirksam begegnen zu können, ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und den ukrainischen Sicherheitsbehörden erforderlich. Zu diesem Zweck wurde ein Abkommen mit der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität verhandelt und am 21. November 2013 unterzeichnet. Das Abkommen schafft insbesondere einen rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit durch Informations- und Erfahrungsaustausch oder die gegenseitige Unterstützung bei der Personen- und Sachenfahndung.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Es bestehen keine Alternativen zum beschriebenen Vorhaben.

Ohne das Abkommen könnte die Zusammenarbeit zwischen den ukrainischen und den österreichischen Sicherheitsbehörden nicht vertieft werden und die Kriminalität in beiden Staaten nicht effektiver bekämpft werden.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung soll im Jahr 2018 durchgeführt werden. Es muss erhoben werden, ob das Abkommen in Kraft ist. Organisatorische Maßnahmen sind nicht notwendig.

## **Ziele**

#### **Ziel 1: Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit**

##### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit besteht keine zeitgemäße rechtliche	Der Vertrag erweitert die Möglichkeiten der

Vereinbarung, welche die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Ukraine regelt.	österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen in der Ukraine bei der Kriminalitätsbekämpfung.
--	---

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Inkraftsetzung eines Polizeikooperationsabkommens mit der Ukraine

#### Beschreibung der Maßnahme:

Das Abkommen umfasst unter Berücksichtigung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität insbesondere die Zusammenarbeit in den Bereichen Bekämpfung von Terrorismus, Schlepperei, Menschenhandel, Kinderpornographie, Computer- und Wirtschaftskriminalität sowie Bekämpfung von Drogen- und Waffenhandel. Des Weiteren werden im Abkommen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien benannt sowie die Formen der Zusammenarbeit (Informationsaustausch, gegenseitige Unterstützung bei der Personen- und Sachenfahndung u.a.) festgelegt.

Umsetzung von Ziel 1

#### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit besteht keine zeitgemäße rechtliche Vereinbarung, welche die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Ukraine regelt.	Das Polizeikooperationsabkommen (Staatsvertrag) mit der Ukraine ist in Kraft. Die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der österreichischen Sicherheitsbehörden mit den zuständigen Behörden in der Ukraine besteht in den durch das Abkommen geregelten Bereichen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.